

Volksbank Trier eG

Sonderbedingungen für Gerichtsvollzieherdienstkonten

1 Allgemeines

(1) Für Gerichtsvollzieher (im Weiteren: „Kontoinhaber“) werden Gerichtsvollzieherdienstkonten eingerichtet. Diese dienen neben Girokonten für eigene Zwecke (Eigenkonto) ausschließlich dienstlichen Zwecken. Gegenüber der Bank bleibt der Kontoinhaber allein berechtigt und verpflichtet, unbeschadet etwaiger nach diesen Sonderbedingungen geregelten Rechten des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Kontoinhabers.

(2) Diese Konten werden mit dem Zusatz „Gerichtsvollzieherdienstkonten“ geführt.

2 Kontoeröffnung

(1) Auf Verlangen der Bank ist der Kontoinhaber verpflichtet, ihr die zur Wahrung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) bzw. entsprechender gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Auskünfte und Angaben zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen und zu bestätigen, dass das Konto nicht für seine eigenen Zwecke im Sinne eines Eigenkontos, sondern nur für den dienstlichen Zahlungsverkehr bestimmt ist.

(2) Der Antrag auf Kontoeröffnung auf dem Vordruck der Bank ist zur Genehmigung mit dem Sichtvermerk des aufsichtsführenden Richters (unmittelbarer Dienstvorgesetzter) und einem Abdruck des entsprechenden Dienststempels/ -siegels zu versehen.

(3) Die Umwandlung eines Eigenkontos in ein Gerichtsvollzieherdienstkonto ist ausgeschlossen.

(4) Die Übertragung des Gerichtsvollzieherdienstkontos auf Dritte ist ausgeschlossen, wie auch die Aufhebung des Rechtscharakters des Kontos. Unberührt bleiben die nach Nr. 5 Abs. 3 in diesen Sonderbedingungen geregelten Rechte des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Kontoinhabers.

3 Kontoführung

(1) Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, also nicht dienstlichen Zwecken dienen, nicht dem Konto zuführen oder darauf belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

(2) Eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (Überziehungskredit) stellt die Bank für das Konto nicht zur Verfügung.

(3) Der Kontoinhaber trägt dafür Sorge, dass Zahlungen mittels Lastschriften nur zu Gunsten von Auskunftsstellen (§§ 755 und 802 I ZPO) erfolgen.

(4) Ansprüche aus dem Konto gegen die Bank sind weder abtretbar noch verpfändbar.

(5) Die Bank wird bei einem Gerichtsvollzieherdienstkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Gerichtsvollzieherdienstkonto selbst entstanden sind.

(6) Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nummer 2 Absatz 1 keine Kenntnis davon, wer bei einem Gerichtsvollzieherdienstkonto Rechte gegen den Kontoinhaber geltend zu machen befugt ist. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Gerichtsvollzieherdienstkonto bestehen gegenüber der Bank nicht. Für die Bank besteht keine Verpflichtung, Verlangen nach Verfügungen von Dritten stattzugeben, selbst wenn der Nachweis vorliegt, dass Werte auf dem Gerichtsvollzieherdienstkonto einem Dritten zustehen. Sofern ein solcher Fall vorliegt, wird sie in jedem Falle Dritte an den Kontoinhaber verweisen. Unberührt bleiben die nach Nr. 5 Abs. 3 in diesen Sonderbedingungen geregelten Rechte des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Kontoinhabers.

(7) Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Gerichtsvollzieherdienstkonto auf ein Eigenkonto handelt. Schadensersatzansprüche aus derartigen Verfügungen sind vollständig ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(8) Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Gerichtsvollzieherdienstkonto hinweisen.

(9) Bei Scheckeinreichungen, bei denen die Gutbringung des Scheckgegenwertes auf dem Konto unter dem Vorbehalt der Einlösung erfolgt, kann die unter Vorbehalt erteilte Gutschrift nach Ablauf von 10 Bankarbeitstagen, bei grenzüberschreitenden Vorgängen zum Scheckeinzug nach Ablauf von 20 Bankarbeitstagen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Fristlauf beginnt mit Ablauf des Tages der unter Vorbehalt erteilten Gutschrift.

4 girocard

(1) Der Kontoinhaber kann eine girocard mit persönlicher Geheimzahl für das Gerichtsvollzieherdienstkonto ausgestellt erhalten.

(2) Sonstige Zahlungsverkehrs- und Kreditkarten werden für Gerichtsvollzieherdienstkonten nicht angeboten.

5 Verfügungsbefugnis/ Vollmacht

(1) Über Werte auf einem Gerichtsvollzieherdienstkonto darf ausschließlich der Gerichtsvollzieher verfügen. Unberührt bleiben die nach Nr. 5 Abs. 3 in diesen Sonderbedingungen geregelten Rechte des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Kontoinhabers.

(2) Der Kontoinhaber kann bis zu drei Beamten des gehobenen Justizdienstes der Dienstbehörde bzw. des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Kontoinhabers, Vollmacht über das Gerichtsvollzieherdienstkonto erteilen. Dabei verpflichtet sich der Kontoinhaber die Regelung des § 52 Abs. 6 GVO zu beachten, ohne, dass die Bank eine Verpflichtung zur Überprüfung der Einhaltung dessen hat. Der Widerruf einer solchen Vollmacht ist nur mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten möglich. Erforderlich ist für die Anordnung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten die handschriftliche Unterzeichnung und Abdruck des Dienststempels/ -siegels. Die Erteilung von weiteren Kontovollmachten ist nicht zulässig.

(3) Das Verfügungsrecht des unmittelbaren Dienstvorgesetzten schließt die Befugnis mit ein, dem Kontoinhaber die Verfügungsbefugnis über das Konto zu entziehen und einen anderen Kontoinhaber zu benennen. Die Bank wird die ihr schriftlich vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten mitgeteilte Anordnung, mit denen dieser die Verfügungsbefugnis auf sich oder einen zu benennenden Dritten überleitet bzw. überträgt, ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei der kontoführenden Stelle beachten und den vormaligen Kontoinhaber von Verfügungen ausschließen. Die schriftliche Mitteilung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten muss die genaue Bezeichnung der Person enthalten, auf den die Verfügungsbefugnis übergehen soll, sowie deren Anschrift und Unterschrift nebst Unterschriftennachweis (Legitimationspapier). Erforderlich ist für die Anordnung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten dessen handschriftliche Unterzeichnung und Abdruck des Dienststempels/ -siegels.

6 Tod des Kontoinhabers und Ausscheiden aus dem Gerichtsvollzieherdienst

(1) Im Falle des Todes des Kontoinhabers, geht die Forderung aus dem Gerichtsvollzieherdienstkonto gegen die Bank nebst Verfügungsbefugnis nicht auf die Erben des Kontoinhabers über. Berechtigt wird vielmehr kraft Vertrag zugunsten Dritter die Landesjustizverwaltung, vertreten durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Kontoinhabers, oder der von ihr bestellte Gerichtsvollzieher entsprechend der Regelung in Nummer 5 Absatz 3.

(3) Scheidet der Kontoinhaber aus dem Gerichtsvollzieherdienst aus, gilt die Regelung in Nummer 6 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 5 Absatz 3 entsprechend.

7 Kündigung des Kontos

(1) Ein Gerichtsvollzieherdienstkonto kann durch den Kontoinhaber nur mit Zustimmung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gekündigt werden. Die Zustimmung bedarf des Nachweises gegenüber der Bank. Erforderlich ist die handschriftliche Unterzeichnung durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten und Abdruck des Dienststempels/ -siegels.

(2) Im Falle der Kündigung durch die Bank wird die Bank den unmittelbaren Dienstvorgesetzten entsprechend über die Kündigung informieren.

8 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Stand 12.2018